

# ERLÄUTERUNGEN 275B

## BENUTZTE ABKÜRZUNGEN

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel
ESiGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992

## BETROFFENE RECHTSVORSCHRIFTEN

Art. 122 des Programmgesetzes vom 2.08.2002 (BS 29.8.2002)

## ALLGEMEINES

Die unter Art. 190 EStGB 92 bezeichneten Bestimmungen werden auf die Mehrwerte angewandt, die auf Schiffe erzielt wurden durch ansässige Gesellschaften und belgische Niederlassungen ausländischer Gesellschaften, die ausschließlich folgende Tätigkeiten ausüben (siehe Art. 321 Programmgesetz vom 27. Dezember 2004):

- Tätigkeiten, die Gewinne aus der Seeschifffahrt erbringen, das heißt :
  - a) Gewinne, die aus der Nutzung von Schiffen stammen, die unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union für die Personen- und Güterbeförderung genutzt werden, sowie für alle Tätigkeiten, die sich direkt auf diese Nutzung beziehen, sei es für internationale Seeverbindungen, sei es für die Versorgung der Einrichtungen im Meer, die der Erkundung und Nutzung der Meeresreichtümer dienen;
  - b) Gewinne, die aus der Nutzung von Schiffen stammen, die unter belgischer Flagge für den Hochseetransport der Förderstoffe, die aus der Erkundung oder der Nutzung von natürlichen Meeresreichtümern stammen, fahren, wenn die Tätigkeit dieser Schiffe zu mehr als 50% der Tätigkeitsdauer im Laufe des Besteuerungszeitraums daraus besteht, den Hochseetransport dieser Förderstoffe zu gewährleisten;
  - c) Gewinne, die aus der Nutzung von Schiffen stammen, die unter belgischer Flagge fahren, wenn mehr als 50% der tatsächlich mit diesem Schiff im Laufe des Besteuerungszeitraums ausgeübten Tätigkeit aus dem Abschleppen auf hoher See besteht, was als Beförderung auf hoher See betrachtet werden kann;
- die Verwaltung eines Schiffes für Rechnung Dritter

Wenn ein Betrag in Höhe des Veräußerungswerts in folgender Weise und innerhalb folgender Frist wiederangelegt wird, sind die bei der Veräußerung eines Schiffs erzielten Mehrwerte steuerfrei, insofern die veräußerten Schiffe zum Zeitpunkt der Veräußerung seit mehr als fünf Jahren die Beschaffenheit einer Immobilie haben.

Die Wiederanlage muss in Form von Schiffen, von Miteigentumsanteilen an Schiffen, von Anteilen an Schiffen oder von Aktien oder Anteilen einer Seeschiffahrtsgesellschaft, die ihren Gesellschaftssitz in der Europäischen Union hat, getätigt werden.

Die Wiederanlage muss spätestens bei der Einstellung der beruflichen Tätigkeit erfolgt sein und zwar innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab

- entweder dem ersten Tag des Besteuerungszeitraums, in dem der Mehrwert erzielt wurde,
- oder dem ersten Tag des vorletzten Besteuerungszeitraums, welcher dem, in dem der Mehrwert erzielt wurde, vorangeht.

Die für die Wiederanlage berücksichtigte Investition muss während mindestens fünf Jahren als Vermögensgegenstand behalten werden. Im Falle einer Veräußerung kann sie jedoch innerhalb von drei Monaten ersetzt werden. Wenn die Investition, die als Wiederanlage berücksichtigt wurde, auf diese Weise ersetzt wurde, sind die vorliegenden Regeln auf die Veräußerung der als Ersatz erworbenen Vermögensmasse anwendbar.

Der Mehrwert auf Schiffe muss in ein oder mehrere getrennte Passivkonten gebucht und beibehalten werden, und darf nicht als Berechnungsgrundlage der jährlichen Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder gleich welcher Entlohnungen oder Zuerkennungen verwendet werden (Art. 190, EStGB 92).

Erfolgt die Wiederanlage nicht in den vorgesehenen Formen und Fristen, wird der erzielte Mehrwert als Gewinn des

Besteuerungszeitraums betrachtet, im Laufe dessen die Wiederanlagefrist abgelaufen ist.

Diese Bestimmungen sind nicht anwendbar für den Zeitraum, während dessen die Gewinne aus der Seeschifffahrt der Tonnage entsprechend festgelegt werden.

## ZU ERLEDIGENDE FORMALITÄTEN

Der Steuerpflichtige, der die Befreiung der vorgenannten Mehrwerte auf Schiffe beansprucht, gibt dies zur Kenntnis, indem er für den Besteuerungszeitraum, im Laufe dessen er den Mehrwert erzielt hat, seiner Steuererklärung eine Aufstellung 275B (Registerkarte «275B» in der elektronischen Erklärung BIZTAX) beifügt, die alle nötigen Angaben enthalten muss. Es muss ebenfalls ein Verzeichnis für jedes nachfolgende Stj. vorgelegt werden, bis die Wiederanlage gemäß den oben bezeichneten Bedingungen vorgenommen wurde.

## ERLÄUTERUNGEN IN BEZUG AUF DIE RAHMEN

### Rahmen «Mehrwerte auf Seeschiffe»

In die Spalten dieses Rahmens werden die Angaben zu den während des Besteuerungszeitraums veräußerten Schiffen, sowie die darauf erzielten Mehrwerte, für welche die Befreiung beantragt wurde, eingetragen.

### Rahmen «Wiederanlagen in Form von Schiffen, von Miteigentumsanteilen an Schiffen, von Anteilen an Schiffen oder von Aktien oder Anteilen einer Seeschiffahrtsgesellschaft, die ihren Gesellschaftssitz in der EU hat»

In Spalte 1 bis 6 dieses Rahmens werden die geforderten Angaben zu den zu berücksichtigenden Wiederverwendungen eingetragen.

In die Spalten «Steuerjahr - laufende Nummer Mehrwert» und «Verwirklichter Mehrwert» wird eingetragen, welche Mehrwerte von den vorgenommenen Wiederanlagen betroffen sind. Das in die Spalte «Steuerjahr - laufende Nummer Mehrwert» einzutragende Stj. ist dasjenige, in dem der Mehrwert erzielt wurde, und die einzutragende laufende Nummer ist diejenige, unter der der Mehrwert in Rahmen «Mehrwerte auf Seeschiffe» des Verzeichnisses 275B, das für dasselbe Stj. erstellt wurde, eingetragen wurde. In die Spalte «Verwirklichter Mehrwert» wird der Betrag des steuerfreien Mehrwertes eingetragen.

Wenn der Wert der investierten Aktiva den Wert, der als Wiederanlage erforderlich ist, übersteigt, d.h. größer ist als der Veräußerungswert, muss die letzte Investition nur in Höhe des erforderlichen Betrages angegeben werden.

Wenn eine Aktiva innerhalb von drei Monaten ab der Wiederanlage wie Absatz 5 der Rubrik ALLGEMEINES vorgesehen ersetzt wird, wird nacheinander in die Spalte «Beschreibung der zu berücksichtigenden Wiederanlage» vor der Beschreibung eingetragen: der Buchstaben ‚R‘, das Stj. während dessen die Aktiva als Wiederanlage in einer Aufstellung 275B bestimmt wurde und ihre laufende Nummer, die in der Spalte «Steuerjahr-laufende Nummer Wiederanlage» dieser Aufstellung aufgeführt ist.